

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Bezugspreis: Vierteljährlich 30 Pf. — **Anzeigen** werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Neustadtstraße 11) von Herrn Friseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die halbjährige Pacht oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigen-Aufnahme** Freitag nachmittags 2 Uhr. — **Fernsprecher Amt Siegmars 244.** — **Bezugspreis** können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden. — **Postcheckkonto** Leipzig Nr. 12559, Firma Ernst Fied, Reichenbrand.

Nr. 29

Sonnabend, den 20. Juli

1918

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff,
am 18. Juli 1918.

Bekanntmachung.

Aus landwirtschaftlichen Kreisen mehren sich in bedenklicher Weise die Klagen über das Ueberhandnehmen von **Felddiebstählen**, die vielfach nicht aus Not begangen werden, sondern nur, um sich unrichtigen Gelderwerb durch Verkauf der Diebesbeute zu verschaffen. Das stello. Generalkommando sieht sich veranlaßt, zur Steigerung dieser auf's Schärfste zu mißbilligenden Uebergriffe die von ihm zur Sicherung der Ernte erlassene, unten 1) abgedruckte Vorschrift erneut zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und ihre Beobachtung einzuschärfen. Gleichzeitig weist das stello. Generalkommando darauf hin, daß zur erhöhten Sicherheit der Einbringung der Ernte neuerdings Kavallerie-Patrouillen in die gefährdeten Gegenden entsendet sind, die Befehl erhalten haben, mit aller Strenge den bestehenden Gesetzen Geltung zu verschaffen.

Leipzig, am 13. Juli 1918.

Der kommandierende General:
ges.: v. Schweinitz.

1) Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird verboten:

1. pp.
2. pp.
3. fremde Bäume, Sträucher, Pflanzen, Feld- oder Gartenfrüchte oder andere anstehende oder getrennte Bodenerzeugnisse vorsätzlich oder fahrlässig zu beschädigen oder zu zerstören;
4. von Feldern, Wäldern, Wiesen, Weiden, Kalmen, Wegen, Dämmen, Gräben, Böschungen, Plätzen oder aus Gärten oder Gartenanlagen irgendwelcher Art, Weinbergen, Wein- oder Obstanlagen ausgelegtes Saatgut, Früchte oder andere zur Ernährung von Menschen oder Haustieren dienende Bodenerzeugnisse zu entnehmen.

Zu widerhandlungen werden, falls die bestehenden Gesetze keine härtere Strafe androhen, auf Grund des § 9b des Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Dresden und Leipzig, am 25. April 1918.

Stello. Generalkommandos XII. und XIX. Armeekorps.

Die kommandierenden Generale:

ges.: Götz v. Dönhafen.

ges.: v. Schweinitz.

Frühkartoffel-Ernte 1918 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 1. Wer im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz Frühkartoffeln erntet, hat **ohne Rücksicht auf die Größe der Anbaufläche den Beginn der Kartoffelernte der Gemeindebehörde** seines Wohnortes anzuzeigen und die in seinem Besitze befindlichen Kartoffelkarten sofort zurückzugeben.

§ 2. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Chemnitz, am 11. Juli 1918.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

888 K. V

Berkehr mit Frühkartoffeln aus der Ernte 1918 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 1. Wer auf einer Frühkartoffelanbaufläche, die größer ist, als 200 qm, Frühkartoffeln erntet, hat von jedem ha seiner Anbaufläche mindestens 160 Zentner Frühkartoffeln an die Gemeindebehörde, in deren Bezirk die Anbaufläche gelegen ist, abzuliefern.

§ 2. Frühkartoffeln dürfen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz nur gegen Kartoffelkarten von den Gemeindebehörden verkauft werden.

§ 3. Der unmittelbare Verkauf von Frühkartoffeln durch den Erzeuger an den Verbraucher ist verboten.

§ 4. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Chemnitz, am 12. Juli 1918.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

888 KV

Ausfuhr von Frühkartoffeln der Ernte 1918 aus dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 1. Die Ausfuhr von Frühkartoffeln der Ernte 1918 aus dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz einschließlich der Stadt Limbach ist nur mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft zulässig.

Gesuche um Erteilung der Ausfuhrgenehmigung sind bei der Gemeindebehörde, in deren Bezirk die Anbaufläche gelegen ist, anzubringen. Die Gemeindebehörden haben die Gesuche mit entsprechender Begutachtung an die Amtshauptmannschaft weiterzureichen und dabei anzugeben, welche Anbaufläche in Frage kommt. Die Ausfuhrgenehmigung wird in der Regel dann nicht verweigert, wenn die Kartoffeln auf einer Fläche geerntet worden sind, die nicht größer ist als 200 qm.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Chemnitz, am 13. Juli 1918.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

883 K. V.

Kirchliche Nachrichten.

Parochie Reichenbrand.

Am 8. Sonntag n. Trin., den 21. Juli, Vorm. 1/9 Uhr Predigtgottesdienst: Hilfsgeistlicher Schwarz.
Dienstag Abends 8 Uhr Jungfrauenverein.
Donnerstag Nachmittags 2 Uhr Großmütterchenverein, Abends 8 Uhr Nähabend.
Amtswache: Pfarrer Klein.

Parochie Rabenstein.

Am 8. Sonntag n. Trin., 21. Juli, Vorm. 1/8 Uhr Christenlehre mit den Jünglingen: Hilfsgeistlicher Leibhold.
Vorm. 9 Uhr Predigt mit Beichte und heil. Abendmahl: Pfarrer Karbach.
Vorm. 11 Uhr Besichtigung des Chemnitzer Schlachthofs durch den ev. Jünglingsverein.
Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Jünglingsvereins.
Dienstag, 23. Juli, Abends 1/9 Uhr Bibelstunde der landeskirchl. Gemeinschaft im Pfarrsaal.
Freitag, 26. Juli, Abends 1/9 Uhr Kriegesbetstunde: Hilfsgeistlicher Leibhold.
Wochenamt: Hilfsgeistlicher Leibhold.

Rabenstein. Am vergangenen Sonntage fand der diesjährige Kindergottesdienstaustausch statt, an dem sich auch diesmal einige 100 Kinder mit ihren Müttern beteiligten. Zunächst ging es in den Wald, in dem an einer Stelle gelagert und auf Grund von Psalm 36, 10a eine Waldandacht gehalten wurde. Das Ziel des Ausflugs bildete das Karolabad, wo nach gemeinsamem Kaffeetrinken von den Kindergottesdienstleiterinnen mit ihren Gruppen Spiele veranstaltet wurden. Einige freundlich zur Verfügung gestellte Geldspenden hatten es ermöglicht, kleine Spielpreise auszugeben. Hochbefriedigt traten die Kinderscharen gegen 7 Uhr den Heimweg an.

Laubhen. Nach Mitteilung der zuständigen Behörden ist die Beschaffung von Laubheu-Futtertuchen für unsere Pferde an der Front eine überaus wichtige Sache, fast gleichwertig der Munitionsforderung. Für das Pfund Frischlaub (ohne Holzstücke!) wird 4 Pf. gezahlt. Das ist eine Entschädigung, bei der selbst Erwachsene weit über den üblichen

Tagelohn kommen. Gleichzeitig aber erweisen die Sammler dem Volke und Vaterlande damit einen sehr wertvollen Hilfsdienst, durch den sie zur Verkürzung des Krieges ganz wesentlich beitragen. Jede Schule ist Sammelstelle. Von der Sammlung ausgeschlossen sind Akazie, Faulbaum, Traubenkirsche und Eiche.

Ginnmachtabletten

zum Einkochen ohne Zucker

empfiehlt

Drogerie Siegmars

Erich Schulze.

Fernsprecher 180.

Obert. Krause.

